

Stadt Kirchberg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 10.06.2022

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 10.06.2022

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchberg vom 01.06.2022

Der Stadtrat von Kirchberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Friedhofshalle.....	4
VI. Sonstige Leistungen.....	4
VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Stadt Kirchberg, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2015 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

55481 Kirchberg, den 01.06.2022
Stadt Kirchberg


Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 700,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 Euro |
| 3. Überlassung einer namenlosen Urnengrabstätte nach Nr. 1 | 350,00 Euro |
| 4. Überlassung einer teilanonymen Urnengrabstätte nach Nr. 1 | 1.750,00 Euro |

Folgende Leistungen der Stadt Kirchberg sind in der Gebühr der teilanonymen Urnengrabstätten enthalten:

- Grabstellengebühr
- Herstellung des Hügel sowie der Bepflanzung
- Bereitstellung der Gedenkstätte, Stelen, Schriftplatte inkl. Gravur und Anbringung
- Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte während der gesamten Ruhezeit
- Entfernen und ggfls. Entsorgen der Schriftplatte nach Ablauf der Ruhezeit

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung je Grabstelle | 1.000,00 Euro |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 | 1.100,00 Euro |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr (je Grabstelle) | 30,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 5 der Friedhofssatzung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Inanspruchnahme (inkl. Reinigung)

1. des Hauptraumes	150,00 Euro
2. des Hauptraumes mit Kühlzelle	200,00 Euro
3. des Nebenraumes	100,00 Euro
4. der Kühlzelle	50,00 Euro

VI. Sonstige Leistungen

- Die Einebnung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten nach Ablauf der Ruhezeit wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. **(betrifft nur die Grabstätte, die vor dem 08.01.2016 erworben wurden)**

Hinzu kommt eine Verwaltungspauschale je Einebnung von 50,00 Euro

- Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten bis zum Ablauf der Ruhezeit für jedes angefangene Jahr pro Grabstelle 50,00 Euro

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

1. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 Euro
2. Urnenreihengrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte/ Kindergrabstätte	150,00 Euro
3. Wahlgrabstätte für eine bzw. erste Grabstelle	200,00 Euro
4. Wahlgrabstätte je weitere Grabstelle	150,00 Euro